

AZI.: 813-0/18.we

Zwischenwasser, am 15.06.2018

VERORDNUNG

über die Reinhaltung öffentlicher Straßen und öffentlich zugänglicher Freiräume



Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Zwischenwasser vom 14.06.2018 wird gemäß § 18a des Gesetzes über die Vermeidung und Erfassung von Abfällen (Landes-Abfallwirtschaftsgesetz – L-AWG), LGBl. Nr. 1/2006, in der Fassung LGBl. Nr. 9/2018 verordnet:

§ 1

Geltungsbereich und Begriffsbestimmung

1. Diese Verordnung findet zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes Anwendung auf
 - a) allen öffentlichen Straßen im Sinne des Straßengesetzes und
 - b) öffentlich zugänglichen Freiräumen der Gemeinde Zwischenwasser, die der Allgemeinheit zumindest zeitweise zugänglich sind.Diese Flächen sind im beigefügten Lageplan AZI 813/18 Bl. 1, der einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung darstellt, ersichtlich gemacht.
2. Als öffentlich zugängliche Freiräume gem. Abs. 1 gelten jene, die von jedermann unter den gleichen Bedingungen benützt werden dürfen, insbesondere
 - a) Rasenflächen und Parkanlagen samt Blumenbeeten und Strauchrabatte
 - b) Park- und Spazierwege: befestigte und unbefestigte Wege und Plätze
 - c) Öffentlich zugängliche Bereiche bei Badegewässern und Badegewässer selbst
 - d) Öffentliche Grill- und Spielplätze
 - e) Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs
 - f) Unterführungen, Brücken
 - g) Geh- und Radwege
3. Diese Verordnung findet keine Anwendung auf Grünanlagen in Wohnhaus- und sonstigen Privatanlagen.

§ 2

Reinhaltung öffentlicher Straßen und öffentlich zugänglicher Freiräume

1. Öffentliche Straßen und Freiräume sind so zu benützen, dass sie nicht verschmutzt werden.
2. Verboten sind alle Verunreinigungen im Sinne des Landes-Abfallwirtschaftsgesetzes, insbesondere
 - a) das Wegwerfen von Abfällen (zum Beispiel Zeitungen, Verpackungen jeder Art, Glas, Papiertaschentücher, Zigaretten- und Zigarrenstummel, Zündholzpackungen, Dosen, Flaschen, Obst- und Speisereste, Kaugummi, etc);
 - b) das Zurücklassen von Hundekot oder menschlichen Fäkalien;
 - c) das Versprühen von Farben (Graffiti), Schaum oder Schmiermittel, das Anbringen von Klebern, etc;
 - d) das Ausgießen bzw. Ausbringen sämtlicher verunreinigender oder übel riechender Flüssigkeiten und Stoffe.

§ 3

Ausnahmen

Die in §2 normierten Verbote gelten nicht:

- a) während öffentlich zugänglicher Veranstaltungen auf den für die Veranstaltung genutzten öffentlichen Flächen;

§ 4

Strafbestimmungen

1. Die Nichtbefolgung dieser Verordnung bildet eine Verwaltungsübertretung und wird von der Bezirkshauptmannschaft mit einer Geldstrafe bis zu 7.000,00 Euro geahndet.

§ 5

Beseitigungskosten

Die der Gemeinde durch die Beseitigung der Verunreinigung entstehenden Kosten können dem Verursacher mit Bescheid vorgeschrieben werden.

§ 6

Schlussbestimmungen

Diese Verordnung tritt am 01.07.2018 in Kraft.



Tschabrun Kilian, Bürgermeister

